

Hafenordnung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V.

Mit dieser Ordnung sollen Personen, Umwelt, Einrichtungen, Boote und anderes Material vor Schäden bewahrt werden. Sie dient weiterhin der Werterhaltung der vereinseigenen Anlagen und soll ein reibungsloses Miteinander bei Sport, Arbeit und Geselligkeit ermöglichen.

Der Inhalt dieser Ordnung ist für Mitglieder und Gäste bindend.

1. Der Hafen des Vereins wird durch die äußere Dalbenreihe zur Seeseite begrenzt.
2. Wassersportler, die mit einem Boot anlegen möchten, sind Gäste der WLS e.V. und erhalten vom Hafenmeister einen vorübergehenden Platz zum Festmachen. Sie sind mit Rat und Tat zu unterstützen.
Die Höhe der Gast-Liegegebühr regelt die Beitragsordnung. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters ist diese Aufgabe von einem anderen Mitglied wahrzunehmen.
3. Energie, Wasser und die Beleuchtung sind sparsam zu benutzen. Beim längeren Verlassen der Boote sind alle elektrischen Verbraucher vom Netz zu trennen. Dazu sind die Stecker an der Steganlage zu ziehen.
4. Der Betrieb von mobilen Heiz- und Kochgeräten ist untersagt.
5. Das Einordnen der Boote in die Stände und in das Winterlager nimmt der Hafenmeister bzw. eine vom Vorstand beauftragte Person im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Stand oder Platz.
6. Antrag auf einen Sommer- und Winterstand kann nach der Mitgliederordnung jedes ordentliche oder jugendliche Mitglied an den Vorstand stellen. Die Stände für Motorboote sind auf zehn begrenzt. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Bereichsverantwortlichen für Hafen und Winterstand über die Vergabe. Der Antragsteller wird über den Entscheid informiert. Ohne ein Anrecht auf einen Sommer- oder Winterstand abzuleiten, wird die Größe von Booten auf die vorhandenen Standgrenzen und die zulässige Belastung der Steganlage begrenzt.
7. Vor einem Bootswechsel ist ein neuer Antrag auf Sommer- oder Winterstand beim Vorstand zu stellen.
8. Veränderungen an den Eigentumsverhältnissen von Booten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
9. Wird ein Sommerstand ohne Genehmigung durch den Vorstand länger als eine Saison vom eingetragenen Nutzer nicht genutzt, erlischt sein Nutzungsrecht.
10. Jedes Boot soll nach seemännischem Brauch gepflegt und gewartet sein. Es muss so gesichert sein, dass benachbarte Boote und die Steganlage nicht beschädigt werden. Es sind entsprechend der Größe und des Gewichts des Schiffes geeignete Festmacher mit Ruckdämpfern zu verwenden.

11. Ein vorübergehend nicht besetzter Stand darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters oder eines anderen Vorstandsmitglieds belegt werden.
12. Die Boote der Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Eigner betreten werden.
13. Die vereinseigenen Boote dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands benutzt werden. Mitglieder und Gäste unter 18 Jahren sind angewiesen, Schwimmwesten zu tragen.
14. Das Baden von den Stegen aus geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für eingetretene Schädigungen, auch nicht Dritten gegenüber.
15. Die Slipanlage steht Mitgliedern zur Verfügung. Die Benutzung ist beim Hafenmeister anzumelden und durch benannte Verantwortliche zu begleiten. Damit ist für eine sachgerechte Bedienung gesorgt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Slippen muss der Bootseigner oder ein Beauftragter anwesend sein. Beim Slippen von Gästen ist ergänzend hierzu vor Beginn des Slippens schriftlich der Haftungsausschluss zu erklären. Hierzu ist das entsprechende Formular der WLS zu nutzen.
16. Im Winterlager hat jeder Bootseigner für sicheres Stütz- und Lagermaterial und funktionsfähige Trailer zu sorgen. Im Zweifelsfall kann das Aufpallen der Boote abgelehnt werden.
17. Jeder Eigner ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
18. Die **Umweltrichtlinie** der Wassersportvereinigung am Langen See e.V. ist Bestandteil dieser Ordnung.
19. Grobe Verstöße gegen diese Ordnung sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verstößen durch Gäste ist der Vorstand berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
20. Bei unmittelbar drohender Gefahr sind alle einschränkenden Bestimmungen aufgehoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
21. Den über diese Ordnung hinausgehenden Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Hafenordnung wurde am 23.03.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 24.03.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Hafen- und Bootshallenordnung vom 06.04.1994

Berlin, 23.03.2024 gez. Vorstand Lutz Samel